

Allgemeine Geschäftsbedingungen CNC E-Mail Service" und CNC Hosting Service (Stand [9]/2018)

Inhalt

1	Geltungsbereich	2
2	Bedingungen CNC E-Mail Services	2
3	Bedingungen CNC Hosting Services	3
4	Pflichten des Kunden	5
5	Preise und Zahlungsbedingungen	5
6	Datenschutz	6
7	Vertraulichkeit und Datensicherheit.....	8
8	Leistungsstörungen	9
9	Dauer des Vertrages, Kündigung	11
10	Immaterialgüterrechte.....	11
11	Schlussbestimmungen	12

1 Geltungsbereich

- 1 Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (in der Folge „**AGB**“) des Gemeinde Servicezentrums (in der Folge „**GSZ**“), gelten für sämtliche Dienste, welche das GSZ für den Kunden im Rahmen des Vertragsverhältnisses erbringt.
- 2 Diese AGB gelten nur für Kunden, die Unternehmer iSd § 1 Abs 1 Konsumentenschutzgesetz (BGBl. Nr. 1979/140 idgF) sind.
- 3 Zeitlich gelten diese AGB für das vorvertragliche Verhältnis, die Vertragsdauer und auch nach Vertragsbeendigung, soweit sie nachvertragliche Rechte und Pflichten regeln.
- 4 Dem Vertragsverhältnis mit dem Kunden liegen subsidiär die Vorschriften des Unternehmergezbuches sowie des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches zugrunde.
- 5 Allfällige Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, das GSZ stimmt deren Anwendung ausdrücklich und schriftlich zu.
- 6 Sämtliche Angebote seitens des GSZ sowie die hierzu gehörenden Unterlagen sind bis zur schriftlichen Auftragsbestätigung seitens des GSZ freibleibend und unverbindlich. Kostenvoranschläge sind ohne Gewähr zu verstehen. Beratungsgespräche in Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss dienen ausschließlich der Information des Kunden und umfassen – sofern nicht schriftlich ausdrücklich Gegenteiliges vereinbart wird – keine gewährleistungsrelevanten Zusicherungen.

2 Bedingungen CNC E-Mail Services

- 1 Dieser Abschnitt gilt nur für die Erbringung von CNC E-Mail Services.
- 2 Art und Umfang der vertraglichen Leistungen sind in den Dokumenten
 - Leistungsbeschreibung (SLAs) CNC E-Mail Service für Kärntner Gemeinden
 - Nutzungsvereinbarung CNC E-Mail Service für Kärntner Gemeinden beschrieben.
- 3 Das GSZ betreibt eine Infrastruktur für das Hosting von Microsoft Exchange. Der Kunde mietet innerhalb dieser Infrastruktur Microsoft Exchange Postfächer für seine eigenen Zwecke. Die Infrastruktur ist an das CNC-Gemeinden („Corporate Network Carinthia – Behördennetz für Gemeinden“), an das interne Netz des Amtes der Kärntner Landesregierung und das Internet angebunden.
- 4 Die in der Leistungsbeschreibung definierten Leistungen erbringt das GSZ im Rahmen des Nutzungsentgeltes für den „CNC E-Mail Service“. Sonderleistungen werden gemäß dem tatsächlich angefallenem Zeitaufwand oder pauschal in Rechnung gestellt.

- 5 Das GSZ stellt das Erreichen der in den SLA-Vereinbarungen angeführten Performance- und Verfügbarkeitswerte sicher. Für Performanceeinschränkungen oder Ausfälle, die auf eine Fehlbedienung, technische Probleme seitens des Kunden oder Beeinträchtigungen der Verfügbarkeit der oben angeführten Netze zurückzuführen sind, übernimmt das GSZ keine Verantwortung. Selbiges gilt in Katastrophen-, Krisenszenarien oder bei höherer Gewalt.
- 6 Das GSZ stellt dem Kunden verschiedene Zugangsmöglichkeiten zur Verfügung. Für die ausreichende technologische Eignung der Endgeräte ist der Kunde selbst verantwortlich.
- 7 Das GSZ stellt dem Kunden einen passwortgeschützten Zugriff auf die E-Mail Services zur Verfügung. Der Kunde verpflichtet sich, das Passwort streng geheim zu halten und das GSZ unverzüglich zu informieren, sobald er Kenntnis davon erlangt, dass unbefugten Dritten das Passwort bekannt ist.
- 8 Der Kunde überprüft sein Postfach regelmäßig auf ausreichenden Speicherplatz. Das GSZ behält sich das Recht vor, für den Kunden eingehende Mails automatisch an den Absender zurück zu senden, wenn die maximale Postfachgröße des Kunden erreicht wurde.
- 9 Das GSZ richtet für den „CNC E-Mail Service“ einen per E-Mail und Telefon erreichbaren Supportdienst ein. Der Support ist während der regulären Geschäftszeiten (Mo – Do [07:30 - 16:30]; Fr [07:30 – 14:00]; ausgenommen Feiertage) erreichbar.
- 10 Der Kunde ist nicht berechtigt, ohne vorherige Zustimmung des GSZ die Services an Dritte weiter zu vermieten. Das GSZ wird hierzu aber zustimmen, sofern die eigenen Interessen der Gesellschaft hiervon nicht berührt werden. Die Haftung für die Drittnutzung übernimmt in jedem Fall der Kunde.
- 11 Der Vertrag hat eine Mindestlaufzeit von 36 Monaten ab betriebsfähiger Bereitstellung. Nach Ablauf dieser Frist kann der Vertrag beiderseitig unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist schriftlich gekündigt werden. Andernfalls verlängert sich der Vertrag jeweils um zwölf Monate und kann dann mit einer Frist von drei Monaten zum Ablauf jedes Vertragsjahres gekündigt werden.
- 12

3 Bedingungen CNC Hosting Services

- 1 Dieser Abschnitt gilt nur für die Erbringung von CNC Hosting Services.
- 2 Art und Umfang der vertraglichen Leistungen sind in den Dokumenten
 - Leistungsbeschreibung CNC Hosting Service für Kärntner Gemeinden
 - Nutzungsvereinbarung CNC Hosting Service für Kärntner Gemeinden beschrieben.

- 3 Mit dem CNC Hosting Service erhält der Kunde die technische Möglichkeit und Berechtigung auf Softwareapplikationen, welche in einem, durch den Anbieter betriebenen Rechenzentrum gehostet werden, mittels Telekommunikation zuzugreifen. Zu diesem Zweck stellt das GSZ das CNC Hosting Service für den Kunden und die von ihm berechtigten Nutzer bereit.
- 4 Der Kunde ist nicht berechtigt, den CNC Hosting Service über die nach Maßgabe dieses Vertrages erlaubte Nutzung hinaus zu nutzen oder von Dritten nutzen zu lassen, oder es Dritten zugänglich zu machen. Insbesondere ist es dem Kunden nicht gestattet, den CNC Hosting Service oder Teile davon zu vervielfältigen, zu veräußern oder zeitlich begrenzt zu überlassen, vor allem nicht zu vermieten oder zu verleihen.
- 5 Für den Fall, dass der Kunde die Nutzung des CNC Hosting Service durch nicht vom Kunden benannte Nutzer oder Dritte schuldhaft ermöglicht, hat der Kunde jeweils Schadenersatz in Höhe der Vergütung zu leisten, die im Falle des Abschlusses eines Vertrages während einer ordentlichen Vertragsdauer von 12 Monaten in der jeweils höchsten Vergütungsstufe für einen einzelnen Nutzer angefallen wäre. Der Nachweis, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden vorliegt, bleibt dem Kunden vorbehalten. Das GSZ bleibt berechtigt, einen weitergehenden Schaden geltend zu machen.
- 6 Im Falle einer unberechtigten Nutzungsüberlassung hat der Kunde dem GSZ auf Verlangen unverzüglich sämtliche Angaben zu Geltendmachung der Ansprüche gegen den Nutzer zu machen, insbesondere dessen Namen und Anschrift mitzuteilen.
- 7 Wird die vertragsgemäße Nutzung des CNC Hosting Service ohne Verschulden des GSZ durch Schutzrechte Dritter beeinträchtigt, so ist das GSZ berechtigt, die hierdurch betroffenen Leistungen zu verweigern. Das GSZ wird den Kunden hiervon unverzüglich unterrichten, und ihm in geeigneter Weise den Zugriff auf seine Daten ermöglichen. Sonstige Ansprüche oder Rechte vom Kunden bleiben unberührt.
- 8 Der Kunde wird alle von ihm für die Nutzung des CNC Hosting Service vorgesehenen Nutzer benennen. Der Kunde verpflichtet sich jede durch Organisationsveränderungen, Mitarbeiterwechsel o.Ä. hervorgerufene Veränderung in der Zuordnung der Nutzer dem GSZ mitzuteilen.
- 9 Der Vertrag hat eine Mindestlaufzeit von 24 Monaten ab betriebsfähiger Bereitstellung. Nach Ablauf dieser Frist kann der Vertrag beiderseitig unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist schriftlich gekündigt werden. Andernfalls verlängert sich der Vertrag jeweils um zwölf Monate und kann dann mit einer Frist von drei Monaten zum Ablauf jedes Vertragsjahres gekündigt werden.

4 Pflichten des Kunden

- 1 Der Kunde stellt die Übermittlung sämtlicher für die Leistungserbringung relevanten Dokumente und Informationen sicher und ist dafür verantwortlich, dass die darin enthaltenen Informationen korrekt und für die Leistungserbringung geeignet sind. Das GSZ ist nicht verpflichtet, erhaltene Informationen und Daten auf logische Richtigkeit zu überprüfen. Die Warnpflicht gemäß § 1168a ABGB ist abbedungen.
- 2 Der Kunde ist verpflichtet – soweit möglich – Fragen auf Verlangen vom GSZ zu beantworten, bei der Lösung von entstandenen Problemen und Abwendung von Problemen im Einvernehmen mit dem GSZ mitzuwirken und die notwendigen Entscheidungen nach Maßgabe der erforderlichen Entscheidungsprozesse möglichst kurzfristig zu treffen.
- 3 Die Wartung und – sofern erforderlich – rechtzeitige Aktualisierung der eigenen Systemumgebung sowie die erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung der Datensicherheit (Vertraulichkeit, Verfügbarkeit und Integrität) liegt im Verantwortungsbereich des Kunden. Vor Änderungen oder Updates der Systemumgebung, die einen Einfluss auf die Leistungserbringung haben können, wird der Kunde das GSZ über diese informieren. Sofern derartige Änderungen einen zusätzlichen Aufwand auf Seiten des GSZ zur Folge haben, ist dieser vom Kunden entsprechend zu vergüten. Die Behebung von Störungen und Fehlern, die infolge der nicht erfolgten Informierung dem GSZ über Änderungen der Systemumgebung auftreten, wird in jedem Fall gesondert vergütet.
- 4 Der Kunde wird den CNC Hosting Service nicht missbräuchlich nutzen oder nutzen lassen, und insbesondere nicht für den unaufgeforderten Versand von Nachrichten oder Informationen an Dritte zu Werbezwecken (Spamming) nutzen.

5 Preise und Zahlungsbedingungen

- 1 Alle Entgelte verstehen sich sofern nicht ausdrücklich anders darauf hingewiesen, in Euro und zzgl. der jeweils geltenden Umsatzsteuer und aller sonstiger allenfalls anfallenden Steuern und Gebühren.
- 2 Die vereinbarten Entgelte umfassen die Kosten der vollständigen Erbringung der definierten Leistungen. Nebenkosten wie zB Lizenzkosten für erforderliche Drittsoftware, Wegzeiten, Fahrtkosten und Barauslagen werden gesondert verrechnet.
- 3 Die Entgelte stehen für den Zeitraum ab Bereitstellung der Services durch das GSZ zu, unabhängig davon, ob sie der Kunde tatsächlich nutzt.
- 4 Der Kunde ist berechtigt, eine andere Zahlstelle bekannt zu geben, an die bestimmte Teilleistungen aus diesem Vertrag verrechnet werden. Soweit die Rechnung nicht binnen der angegebenen Fälligkeit von der betroffenen Zahlstelle beglichen wird, hat der Kunde nach Mitteilung seitens der GSZ den offenen Betrag samt Zinsen unverzüglich zu begleichen.

- 5 Die Entgelte werden 14 Tage nach Eingang der jeweiligen Rechnung beim Kunden fällig. Die Entgelte können mittels Lastschrift vom angegebenen Konto eingezogen werden. Eine Rückerstattung bereits geleisteter Zahlungen ist nur unter der Bedingung einer ordentlichen und fristgerechten Kündigung möglich.
- 6 Einwendungen gegen die Höhe der Rechnung, beziehungsweise die Anzahl der verrechneten Postfächer, hat der Kunde unverzüglich, spätestens jedoch 4 Wochen nach Zugang der Rechnung schriftlich zu erheben. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Forderung als anerkannt.
- 7 Im Falle eines Zahlungsverzuges ist das GSZ berechtigt, seine Leistungen einzustellen sowie den Zugang zu den Services zu sperren. Kommt der Kunde mit der Bezahlung des Entgeltes in der Höhe des regulären Entgeltes für drei Monate in Verzug, ist das GSZ berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen, und einen sofort fälligen Schadensersatz in der Höhe von 50% der bis zum Ablauf der regulären Vertragslaufzeit restlichen monatlichen Entgelte zu verlangen. In jedem Fall werden bei Zahlungsverzug Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem Basiszinssatz fällig. Für jede nicht eingelöste bzw. zurückgereichte Lastschrift hat der Kunde in dem Umfang, wie er das kostenauslösende Ereignis zu vertreten hat, dem GSZ die entstandenen Kosten zu erstatten.
- 8 Der Kunde wird nach Abgabe einer Störungsmeldung (siehe Leistungsbeschreibung) dem GSZ die durch die Überprüfung entstandenen Aufwendungen ersetzen, wenn sich nach der Prüfung herausstellt, dass keine Störung der Einrichtungen des GSZ vorlag und der Kunde dies bei zumutbarer Fehlersuche hätte erkennen müssen.
- 9 Das GSZ hat das Recht, jedes Jahr die Höhe der Kosten neu zu bestimmen. Die Anpassung darf allerdings maximal der durchschnittlichen prozentualen Preiserhöhung für vergleichbare Services oder der Änderung des Verbraucherpreisindex entsprechen. Als Maß zur Berechnung der Indexierung dient der von der Statistik Austria monatliche verlaubliche Verbraucherpreisindex 2010 bzw ein allfälliger von Amts wegen an seine Stelle tretender Index. Als Bezugsgröße für Anpassungen dient die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Indexzahl, die der zum Zeitpunkt der Fälligkeit des jeweiligen Entgelts gültigen Indexzahl gegenübergestellt wird.

6 Datenschutz

- 1 Sämtliche Verarbeitung personenbezogener Daten durch das GSZ und den Kunden, insbesondere Dienstleistungen und Datenverarbeitungen sowie die Übernahme und Speicherung von Eigen- und Fremddaten, erfolgen unter Einhaltung der Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung und des Datenschutzgesetzes in der derzeit gültigen Fassung.
- 2 Erhebt, verarbeitet oder nutzt der Kunde personenbezogene Daten, so steht er dafür ein, dass er dazu nach den anwendbaren, insbesondere den datenschutzrechtlichen Bestimmungen berechtigt ist und stellt im Falle eines Verstoßes das GSZ von Ansprüchen Dritter frei.

- 3 Es wird klargestellt, dass der Kunde im datenschutzrechtlichen Sinne „Herr der Daten“ bleibt. Der Kunde ist hinsichtlich der Verfügungsbefugnis und des Eigentums an sämtlichen kundenspezifischen Daten (eingegebene, verarbeitete, gespeicherte, ausgegebene Daten) Alleinberechtigter.
- 4 Das GSZ ist verpflichtet, die personenbezogenen Daten ausschließlich im Rahmen des Zwecks dieses Vertrages zu verarbeiten. Die Verarbeitung der Daten für eigene Zwecke des GSZ ist ausgeschlossen. Das GSZ nimmt keinerlei Kontrolle der für den Kunden gespeicherten Daten und Inhalte bezüglich einer rechtlichen Zulässigkeit der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung vor. Diese Verantwortung übernimmt ausschließlich der Kunde. Das GSZ ist nur berechtigt, die kundenspezifischen Daten ausschließlich nach Weisung des Kunden (z.B. zur Einhaltung von Löschungs- und Sperrungspflichten) und im Rahmen dieses Vertrages zu verarbeiten und/oder zu nutzen. Insbesondere ist es dem GSZ verboten, ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Kunden die kundenspezifischen Daten Dritten auf jedwede Art zugänglich zu machen. Dies gilt auch, wenn und soweit eine Änderung oder Ergänzung von kundenspezifischen Daten erfolgt. Hingegen ist das GSZ im Rahmen des datenschutzrechtlich Zulässigen während der Geltung dieses Vertrages zur Verarbeitung und Verwendung der Daten des Kunden (z.B. Abrechnungsdaten) zwecks Abrechnung von Leistungen gegenüber dem Kunden berechtigt.
- 5 Der Kunde ist damit einverstanden, dass seine persönlichen Daten und Nutzungsverhalten vom GSZ zu Zwecken der Qualitätssteigerung der Services ausgewertet werden.
- 6 Das GSZ wird Kunden auf Verlangen über seinen gespeicherten Datenbestand Auskunft erteilen. Des Weiteren gewährleistet das GSZ, dass weder diese Daten, noch der Inhalt privater Nachrichten ohne das Einverständnis des Kunden an Dritte weitergeleitet werden. Dies gilt nur insoweit nicht, als das GSZ gesetzlich dazu verpflichtet ist, Dritten, insbesondere staatlichen Stellen, solche Daten zu offenbaren.
- 7 Der Datenaustausch zwischen dem „CNC E-Mail Service“ und dem Kunden erfolgt verschlüsselt. Trotzdem weist das GSZ den Kunden darauf hin, dass auch andere Teilnehmer am Internet unter Umständen technisch dazu in der Lage sind, unbefugt auf die Daten des Kunden zuzugreifen. Für die Sicherheit der von ihm ins Internet übermittelten Daten trägt der Kunde deshalb selbst Sorge.
- 8 Der Kunde weiß, dass das GSZ die technischen Möglichkeiten hat, auf die im „CNC E-Mail Service“ gespeicherten Daten zuzugreifen. Das GSZ sichert dem Kunden zu, diese Daten streng vertraulich zu behandeln, und auf diese nur zuzugreifen, wenn dies technisch oder organisatorisch notwendig ist. Desweiteren sind alle beteiligten Mitarbeiter zur Verschwiegenheit verpflichtet und bezüglich der Datenschutz-Grundverordnung und des österreichischen Datenschutzgesetzes belehrt.

- 9 Der Kunde haftet dem GSZ dafür, dass durch seine Handlungen und Unterlassungen keine datenschutzrechtlichen Pflichten verletzt werden und wird das GSZ im Falle der Inanspruchnahme durch Betroffene oder sonstige Dritte schad- und klaglos halten (siehe dazu auch Punkt 10).

7 Vertraulichkeit und Datensicherheit

- 1 Die Vertragspartner werden im Hinblick auf alle Informationen, über die sie im Zuge der Zusammenarbeit vom anderen Vertragspartner Kenntnis erlangen, während und nach Ende der Vertragslaufzeit strengste Verschwiegenheit wahren. Insbesondere verpflichten sich die Vertragspartner mit Abschluss dieses Vertrages, die Vertraulichkeit der ihnen jeweils zur Kenntnis gelangenden Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse und Unterlagen zu wahren. Die Verschwiegenheitsverpflichtung umfasst neben den schriftlich festgehaltenen Informationen, einschließlich des Schriftverkehrs, insbesondere auch mündliche und elektronische Informationen. Sie umfasst jedoch nicht Informationen, die allgemein bekannt sind oder bekannt werden, ohne dass dies von einem der Vertragspartner zu vertreten ist oder einem Vertragspartner rechtmäßig bereits bekannt waren, bevor sie ihm der andere Vertragspartner zugänglich gemacht hat.
- 2 Das GSZ stellt als Auftragsverarbeiter die Umsetzung und Einhaltung aller im Rahmen des Vertragsverhältnisses erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß Art 28 Abs 3 lit c iVm Art 32 DSGVO sicher. Diese Maßnahmen stellen während der gesamten Vertragslaufzeit und im Rahmen der wirtschaftlichen Vertretbarkeit sicher, dass die Daten dem Stand der Technik entsprechen und diese vor zufälliger oder unrechtmäßiger Zerstörung und vor Verlust geschützt sind, dass ihre Verwendung ordnungsgemäß erfolgt und dass die Daten Unbefugten nicht zugänglich sind. Vom GSZ wird ein Schutzniveau gewährleistet, dass den von der Verwendung ausgehenden Risiken und der Art der zu schützenden Daten angemessen ist. Das GSZ kontrolliert regelmäßig die internen Prozesse sowie die technischen und organisatorischen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass die Verarbeitung in seinem Verantwortungsbereich im Einklang mit den Anforderungen des geltenden Datenschutzrechts erfolgt und der Schutz der Rechte der betroffenen Personen gewährleistet wird.
- 3 Die technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen dem technischen Fortschritt und der Weiterentwicklung. Insoweit ist es dem Auftragsverarbeiter gestattet, alternative adäquate Maßnahmen umzusetzen.
- 4 Im Falle der Unterbeauftragung von weiteren Auftragsverarbeitern bzw. den Wechsel von bereits bestehenden weiteren Auftragsverarbeitern wird das GSZ mit dem weiteren Auftragsverarbeiter analog dem vorliegenden Vertrag ein Vertrag gemäß Art 28 Abs 2 bis 4 DSGVO geschlossen.

- 5 Der Kunde ist grundsätzlich nicht berechtigt, aufgrund des Vertragsverhältnisses Zutritt zu den Räumlichkeiten mit den Rechenanlagen des GSZ zu erhalten, da dies dem Sicherheitskonzept zuwiderlaufen würde. Das GSZ stellt auf geeignetem Wege sicher, dass sich der Kunde von der Einhaltung der Pflichten des Auftragsverarbeiters nach Art 28 DSGVO überzeugen kann.
- 6 Der Kunde wird die ihm bzw. den Nutzern zugeordneten Nutzungs- und Zugangsberechtigungen vor dem Zugriff durch Dritte schützen und nicht an unberechtigte Nutzer weitergeben.
- 7 Der Kunde wird vor der Versendung von Daten diese auf Viren und sonstige Schadprogramme prüfen und dem Stand der Technik entsprechende Schutzprogramme einsetzen.
- 8 Der Kunde wird den Versuch unterlassen, selbst oder durch nicht autorisierte Dritte Informationen oder Daten unbefugt abzurufen oder in Programme, die vom GSZ betrieben werden einzugreifen oder eingreifen zu lassen oder in Datennetze des GSZ unbefugt einzudringen.

8 Leistungsstörungen

- 1 Gerät das GSZ mit der betriebsfähigen Bereitstellung der vereinbarten Services in Verzug, so ist der Kunde berechtigt, schriftlich unter Setzung einer Nachfrist von zumindest 14 Tagen vom Vertrag zurückzutreten. Der Vertragsrücktritt wird wirksam, wenn das GSZ die gesetzte Nachfrist verstreichen lässt, ohne die Services bereit zu stellen.
- 2 Die dem Kunden gegen GSZ zustehenden Gewährleistungsansprüche richten sich grundsätzlich nach den Vorschriften des ABGB und UGB, wobei insbesondere für alle Leistungen die Anwendung der §§ 377 f UGB vereinbart ist und die Mängelrüge bei allen auftretenden Mängeln binnen drei Tagen erfolgen muss.
- 3 GSZ leistet Gewähr, dass ihre Lieferungen und Leistungen zum Zeitpunkt der Leistungserbringung die vertraglich zugesicherten und gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften aufweisen. Aussagen seitens GSZ über Eigenschaften der Lieferungen und Leistungen gelten nur dann als gewährleistungsrelevante Zusicherung von Eigenschaften, wenn sie schriftlich erfolgen.
- 4 Die Gewährleistung beschränkt sich auf schriftlich gemeldete und reproduzierbare Mängel; die Vermutung des Vorhandenseins eines Mangels bei der Übergabe gemäß § 924 ABGB ist abbedungen. Die Gewährleistungsfrist läuft sechs Monate ab Abnahme.
- 5 Ist ein Mangel behebbar, kann der Kunde zunächst nur Verbesserung fordern. Beseitigt GSZ den Mangel nicht binnen angemessener Frist oder wäre die Mängelbeseitigung mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden, so hat der Kunde das Recht auf Preisminderung

oder, sofern es sich nicht um einen geringfügigen Mangel handelt, das Recht auf Wandlung. Ist die Leistung teilbar, steht das Recht auf Wandlung nur im Hinblick auf den vom Mangel betroffenen Leistungsteil zu.

- 6 Nimmt der Kunde selbst oder durch Dritte Änderungen vor, die nicht zuvor von GSZ genehmigt wurden, entfällt die Gewährleistung.
- 7 Stellt sich bei der Behebung von Mängeln heraus, dass diese auf eine nicht vom GSZ zu vertretende Ursache zurückzuführen sind (zB. Fehlbedienung, Wechselwirkungen mit Software des Kunden, Besonderheiten der Systemumgebung beim Kunden, Änderungen durch den Kunden oder durch Dritte), zahlt der Kunde für den entstandenen Aufwand ein Entgelt auf Stundensatzbasis.
- 8 Das GSZ haftet bei Vorsatz oder krass-grober Fahrlässigkeit unbegrenzt, bei grober Fahrlässigkeit ist die Haftung mit dem Zwölffachen des vom Kunden zu entrichtenden Entgelts begrenzt. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen, ebenso die Haftung für Folgeschäden, Vermögensschäden, Verdienstentgang, immaterielle Schäden, Datenverlust, Schäden aus Ansprüchen Dritter, nicht erzielten Ersparnissen und Zinsverlusten und entgangenem Gewinn. Ausgenommen von diesen Haftungsbeschränkungen sind Personenschäden.
- 9 Das GSZ ist berechtigt, bei einem Verstoß des Kunden oder eines seiner Nutzer gegen eine in diesem Vertrag festgelegten wesentlichen Pflichten, insbesondere bei Verstoß gegen die in den Punkten 4 bis 7 und 10 genannten Pflichten, den Zugang zu den Services und Daten des Kunden zu sperren. Der Zugang wird wieder hergestellt, wenn der Verstoß dauerhaft beseitigt, und die Wiederholungsgefahr auf ein Minimum reduziert wurde. Der Kunde bleibt für die Dauer der Sperre verpflichtet, die für die Services vereinbarten Entgelte zu entrichten.
- 10 Das GSZ ist von der Verpflichtung zur Leistung aus dem Vertrag befreit, wenn und soweit die Nichterfüllung von Leistungen auf das Eintreten von Umständen höherer Gewalt nach Vertragsabschluss zurückzuführen ist. Als Umstände höherer Gewalt gelten zum Beispiel Krieg, Streiks, Unruhen, Enteignungen, kardinale Rechtsänderungen, Sturm, Überschwemmungen und sonstige Naturkatastrophen sowie sonstige vom GSZ nicht zu vertretende Umstände, insbesondere Wassereinbrüche, Stromausfälle und Unterbrechungen oder Zerstörung datenführender Leitungen.

9 Dauer des Vertrages, Kündigung

- 1 Vertragsdauer und Bedingungen für die ordentliche Kündigung sind unter den Bedingungen der jeweiligen Services definiert.
- 2 Eine außerordentliche Kündigung seitens des GSZ oder seitens des Kunden aus wichtigem Grund kann jederzeit erfolgen. Wichtige Gründe für eine außerordentliche Kündigung sind:
 - ein Verstoß des Kunden gegen gesetzliche Verbote, insbesondere die Verletzung strafrechtlicher, urheberrechtlicher, wettbewerbsrechtlicher, kennzeichenrechtlicher oder datenschutzrechtlicher Bestimmungen,
 - ein Zahlungsverzug, der länger als 8 Wochen andauert,
 - die Fortsetzung sonstiger Vertragsverstöße nach Abmahnung durch das GSZ
 - die Nichterfüllung der Mitwirkungspflichten seitens des Kunden, welche die Erfüllung der Leistungen von GSZ wesentlich erschwert oder unmöglich macht
 - eine grundlegende Änderung der für die Leistungserbringung relevanten rechtlichen oder technischen Standards, wenn es für das GSZ dadurch unzumutbar wird, seine Leistungen ganz oder teilweise weiter zu erbringen.
- 3 Im Falle der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden ist GSZ berechtigt, vor der Fortsetzung der Leistungserbringung Sicherheiten (Bankgarantien odgl) zur Sicherstellung des gesamten offenen Entgelts zu fordern.
- 4 Klargestellt wird, dass das GSZ bei Vertragsbeendigung die Kundendaten (dazu gehören z.B. Mailboxen) an dem der Beendigung folgenden Werktag von den Servern des GSZ löschen wird. Der Kunde wird daher bis zum Zeitpunkt der Beendigung des Vertrages seine in den Systemen des GSZ gespeicherten Daten mittels Download sichern. Sollte der Kunde bestimmte Daten nach Vertragsbeendigung benötigen, muss er das GSZ mit einer Vorlaufzeit von mindestens vier Wochen darüber informieren und ist das weitere Vorgehen (Kosten, Bedingungen, Löschung etc.) einvernehmlich festzulegen.

10 Immaterialgüterrechte

- 1 Das GSZ erteilt dem Kunden eine nicht ausschließliche und zeitlich auf die Laufzeit des Vertrages mit dem Kunden beschränkte Bewilligung zur Nutzung der für die Inanspruchnahme der Services erforderlichen Standardsoftware, Datenbanken und sonstige urheberrechtlich geschützte Werke samt Dokumentation gemäß den Lizenzbedingungen des jeweiligen Herstellers. Diese Lizenzbedingungen sind integraler Bestandteil dieses Vertrages. Eine

Übertragung der Werknutzungsbewilligung an Dritte (Unterlizenzierung) durch den Kunden ist unzulässig.

- 2 Der Kunde wird dafür Sorge tragen, dass bei den übertragenen Daten auf die Rechenanlagen des GSZ alle gewerblichen Schutz- und Urheberrechte beachtet werden. Der Kunde haftet gegenüber dem GSZ dafür, dass durch seine Handlungen und Unterlassungen keine gewerblichen Schutzrechte Dritter, insbesondere der Inhaber der Immaterialgüterrechte an der eingesetzten Standardsoftware, verletzt werden. Der Kunde wird das GSZ von sämtlichen Ansprüchen Dritter freistellen, die auf einer rechtswidrigen Verwendung der Services des GSZ durch den Kunden beruhen oder mit seiner Billigung erfolgen oder sich insbesondere aus datenschutzrechtlichen, urheberrechtlichen oder sonstigen rechtlichen Streitigkeiten ergeben, die mit der Nutzung der Services des GSZ verbunden sind. Erkennt der Kunde, oder muss er erkennen, dass ein solcher Verstoß droht, besteht die Pflicht zur unverzüglichen Unterrichtung des GSZ.
- 3 Wird das GSZ wegen der Verletzung von Immaterialgüterrechten Dritter auf Grund von Handlungen oder Unterlassungen des Kunden in Anspruch genommen oder droht eine solche Inanspruchnahme, wird das GSZ den Kunden unverzüglich informieren. Das GSZ wird dem Kunden die Möglichkeit der Abwehr des Anspruches bzw. der vollen Rechtsverschaffung geben.
- 4 Der Kunde wird dem GSZ alle Kosten und Schadenersatzzahlungen ersetzen, die diesen aus nachgewiesener Verletzung von Immaterialgüterrechten Dritter durch Handlungen oder Unterlassungen des Auftragnehmers erwachsen und nötigenfalls als Nebenintervenient zur Seite stehen. In dieser Regelung sind alle vergleichsweisen Zahlungen inkludiert, die das GSZ in Abstimmung mit dem Kunden aushandelt, sowie die Kosten der für die Bereinigung der Lage beim GSZ aufgewendeten Arbeitszeit einschließlich der Kosten für die rechtsanwaltliche Vertretung.

11 Schlussbestimmungen

- 1 Das GSZ kann die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die Nutzungsbedingungen für den „CNC E-Mail Service“, die Leistungsbeschreibungen, Preise, Service Level Agreements sowie Sicherheitsbestimmungen unter der Voraussetzung ändern, dass dies unter Berücksichtigung der Interessen des GSZ geschieht und dem Kunden zumutbar ist. Die Änderungen werden dem Kunden per E-Mail zugestellt, und aktualisierte Fassungen auf der GSZ Homepage veröffentlicht.
- 2 Die Änderungen gelten vom Kunden als akzeptiert, wenn dieser nicht innerhalb von 4 Wochen ab dem Zugang der Mitteilungen den Änderungen widerspricht. Bei Widerspruch gegen die Änderungen wird das Vertragsverhältnis zu den bestehenden Konditionen fortgesetzt. Das GSZ hat für diesen Fall das Recht, das Vertragsverhältnis unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist zum Quartalsende zu kündigen.

- 3 Das GSZ ist in der Auswahl der für die Leistungserbringung einzusetzenden Mitarbeiter frei und berechtigt, Leistungen an Subunternehmer weiter zu geben.
- 4 Im Falle von gerichtlichen oder außergerichtlichen Rechtsstreitigkeiten mit Dritten sind das GSZ und der Kunde verpflichtet, die jeweils im Zuge der Zusammenarbeit gewonnenen Informationen und Unterlagen dem Vertragspartner soweit geordnet zur Verfügung zu stellen, als sie dieser für die zweckentsprechende Rechtsverfolgung benötigt.
- 5 Der Kunde ist nicht berechtigt, mit eigenen Forderungen gegen Forderungen des GSZ aufzurechnen.
- 6 Erfüllungsort für alle Leistungen aus dem Vertragsverhältnis ist Klagenfurt. Die Übertragung von Rechten oder Pflichten aus diesem Vertrag durch den Kunden auf Dritte bedarf der Zustimmung des GSZ; ausgenommen davon ist die Zession von Geldforderungen.
- 7 Auf diesen Vertrag kommt ausschließlich österreichisches Recht zur Anwendung; die Anwendung des IPRG und des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen. Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist ausschließlich das sachlich zuständige Gericht in Klagenfurt zuständig.
- 8 Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen dieses Vertrages werden nur wirksam, wenn sie schriftlich niedergelegt sind. Das gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel.
- 9 Eine allfällige Unwirksamkeit oder Undurchsetzbarkeit einzelner Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen beeinträchtigt die Wirksamkeit der sonstigen Vertragsbestimmungen nicht. In diesem Fall tritt an die Stelle der unwirksamen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung eine wirksame bzw. durchsetzbare Bestimmung, die der unwirksamen bzw. nicht durchsetzbaren Bestimmung wirtschaftlich möglichst nahe kommt. Dies gilt entsprechend, wenn eine ergänzungsbedürftige Regelungslücke offen geblieben ist.